

Entwicklungen in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Lebensversicherung

Zusammengestellt von Maren Lippold im November 2015

Zur Verrechnung der Abschlusskosten mit den vom VN gezahlten Prämien/Zillmerung und dem Problem Stornoabzug

BGH, Urteile vom 09.05.2001 – IV ZR 121/00, IV ZR 138/99:

1. Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die neben dem Wortlaut eines Gesetzes, das der Ergänzung bedarf, weitere Regelungen enthält, unterliegt insoweit der Kontrolle nach den AGBG §§ 9 bis 11, als zu prüfen ist, ob und wie der Verwender das Gesetz ergänzt hat.

2. Klauseln in Allgemeinen Bedingungen über die kapitalbildende Lebensversicherung, die die Beitragsfreistellung, die Kündigung des Vertragsverhältnisses sowie den Rückkaufswert und die Abschlußkosten regeln, sind wegen Intransparenz unwirksam, wenn sie dem Versicherungsnehmer etwaige wirtschaftliche Nachteile nicht deutlich vor Augen führen.

3. Eine Klausel in Allgemeinen Bedingungen über die kapitalbildende Lebensversicherung, die die Überschußermittlung und -beteiligung regelt, ist nicht deshalb wegen Intransparenz unwirksam, weil die Klausel die Berechnungsmethoden nicht aufzeigt, wenn die Regelung insgesamt erkennen läßt, daß die Überschüsse variieren können. Der Versicherer ist nicht verpflichtet anzugeben, in welcher Weise er von gesetzlich eingeräumten Bilanzierungsspielräumen Gebrauch machen wird.

BGH, Urteil vom 12.10.2005 – IV ZR 162/03

1. § 172 Abs. 2 VVG ist auch auf die kapitalbildende Lebensversicherung anwendbar(Rn.9).

2. Zur Auslegung von § 172 Abs. 2 VVG und zu den Anforderungen an eine wirksame Klauselersetzung im Treuhänderverfahren.

3. Die im Treuhänderverfahren durchgeführte Ersetzung der durch die Urteile vom 9. Mai 2001, IV ZR 121/00 und IV ZR 138/99 (BGHZ 147, 354 und 373) wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot für unwirksam erklärten Klauseln in Allgemeinen Bedingungen der Lebensversicherung über die Berechnung der beitragsfreien Versicherungssumme und des Rückkaufswerts, den Stornoabzug und

die Verrechnung der Abschlusskosten durch inhaltsgleiche Bestimmungen ist unwirksam. Nach den Maßstäben des § 306 Abs. 2 BGB ergibt sich: Der Stornoabzug entfällt. Die beitragsfreie Versicherungssumme und der Rückkaufswert bei Kündigung dürfen einen Mindestbetrag nicht unterschreiten(Rn.37)(Rn.46).

BGH, Urteil vom 25.07.2012 – IV ZR 201/10

Bestimmungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kapitallebensversicherung und die aufgeschobene Rentenversicherung, die vorsehen, dass die Abschlusskosten im Wege des so genannten Zillmerverfahrens mit den ersten Beiträgen des Versicherungsnehmers verrechnet werden, stellen eine unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers dar und sind daher gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam. Entsprechendes gilt für eine inhaltlich vergleichbare Regelung in der fondsgebundenen Rentenversicherung.

Klauseln, die nicht hinreichend deutlich zwischen dem Rückkaufswert gemäß § 176 Abs. 3 VVG in der Fassung vom 21. Juli 1994 und dem so genannten Stornoabzug in § 176 Abs. 4 VVG in der Fassung vom 21. Juli 1994 differenzieren, sind wegen Intransparenz gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam.

BGH, Urteile vom 11.09.2013 – IV ZR 17/13 und IV ZR 114/14

Dem Versicherungsnehmer, der bis Ende 2007 einen Vertrag über eine Lebensversicherung geschlossen hat, steht im Falle der Kündigung bei Unwirksamkeit der in den allgemeinen Bedingungen enthaltenen Klauseln über die Berechnung des Rückkaufswertes und die Verrechnung der Abschlusskosten (hierzu Senatsurteil vom 25. Juli 2012, IV ZR 201/10, BGHZ 194, 208) im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ein Mindestbetrag zu, der die Hälfte des mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechneten ungezillmerten Deckungskapitals nicht unterschreiten darf.

Vergleiche auch Urteile vom 17.10.2012 – IV ZR 202/10; vom 14.11.2012 – IV ZR 198/10; 19.12.2012 – IV ZR 200/10 (zum VVaG); vom 07.11.2012 – IV ZR 292/10 („Riester“)

BGH, Urteil vom 26.06.2013 – IV ZR 39/10

1. Sind in einem Vertrag über eine kapitalbildende Lebensversicherung die Allgemeinen Bedingungen über die Berechnung des Rückkaufswertes und die Verrechnung der Abschlusskosten unwirksam, steht dem Versicherungsnehmer als

Rückkaufswert oder als beitragsfreie Versicherungssumme jedenfalls die Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals als Mindestleistung zu (vergleiche Senatsurteil vom 12. Oktober 2005, IV ZR 162/03, BGHZ 164, 297, 322 f.). Diese Mindestleistung ist ohne Berücksichtigung von Abschlusskosten zu berechnen. Der Versicherer ist insoweit auch nicht zu einer ratierlichen Verrechnung von Abschlusskosten berechtigt.

2. Zur Intransparenz von Bestimmungen über die Verrechnung von Abschlusskosten in der fondsgebundenen Lebensversicherung in Form der "Teilzillmerung".

Beachte:

Ein Stornoabzug kann nur vorgenommen werden, wenn er wirksam vereinbart ist. Die Vereinbarungen scheinen durchweg unwirksam zu sein, da die Regelung über den Stornoabzug Teil der oder abhängig von einer unwirksamen Klausel über die Abschlusskostenverrechnung ist. Vgl. z. B. BGH, Beschlüsse vom 12.09./27.11.2012 – IV ZR 64/11. Hat der Versicherer bei unwirksamer Vereinbarung bei Auszahlung des Rückkaufswerts einen Stornoabzug vorgenommen, muss er entsprechend nachregulieren.

Auskunft

BGH, Urteil vom 07.01.2014 – IV ZR 216/13

1. Der VN, der einen höheren Rückkaufswert als den vom Versicherer errechneten verlangt, hat die Umstände darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, die den weiter gehenden Anspruch stützen sollen. Da der VN in der Regel nicht oder nur in eingeschränktem Umfang über die entsprechenden Informationen verfügt, steht ihm ein Auskunftsanspruch zu, wie er sich im Einzelnen aus den Grundsätzen des Senatsurteils vom 26. 6. 2013 (VersR 2013, 1381 Tz. 23–26, 61) ergibt.

2. Nach den Grundsätzen des Senatsurteils vom 26. 6. 2013 (VersR 2013, 1381) kann der VN vom Versicherer verlangen, in geordneter Form Auskunft zu erteilen durch die Benennung folgender Beträge: der Hälfte des mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechneten ungezillmerten Deckungskapitals bzw. des ungezillmerten Fondsguthabens; des Rückkaufswerts, der sich für den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrags bei Zugrundelegung der Bestimmungen des jeweiligen Versicherungsvertrags, so wie er geschlossen ist, ergibt („versprochene Leistung“); eines vorgenommenen Abzugs

gem. § 176 Abs. 4 VVG a. F. („Stornoabzug“); der während der Vertragslaufzeit zugewiesenen laufenden Überschussbeteiligung und des anlässlich der Vertragsbeendigung zugewiesenen Schlussüberschussanteils, soweit etwaige Überschüsse Bestandteil der Berechnung des ungezillmerten Deckungskapitals und/oder der Berechnung des Rückkaufswerts sind, sowie der an die Finanzverwaltung abgeführten Kapitalertragsteuern und Solidaritätszuschläge auf die vorerwähnte Überschussbeteiligung.

BGH, 26.06.2013 – IV ZR 39/10

Im Rahmen einer Rechtsbeziehung trifft den Schuldner nach Treu und Glauben ausnahmsweise eine Auskunftspflicht, wenn der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Bestehen und Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die zur Beseitigung der Ungewissheit erforderliche Auskunft unschwer geben kann (BGH, Urteile vom 5. November 2002 - XI ZR 381/01, BGHZ 152, 307, 316; vom 17. Mai 2001 - I ZR 291/98, BGHZ 148, 26, 30; vom 13. Juni 1985 - I ZR 35/83, BGHZ 95, 285, 287 f.). Wie das Berufungsgericht zu Recht und mit zutreffender Begründung angenommen hat ist das hier der Fall. Es ergeben sich ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass Nachzahlungsansprüche, die der Kläger mit Hilfe der Auskunft geltend machen will, bestehen, weil die angegriffenen Klauseln unwirksam sind, die von der Beklagten bisher vorgenommene Abrechnung dem aber nicht hinreichend Rechnung trägt.

Umfang und Inhalt der zu erteilenden Auskunft richten sich danach, welche Informationen der Berechtigte benötigt, um seinen Anspruch geltend machen zu können (Senatsurteil vom 24. März 2010 - IV ZR 296/07, BGHZ 185, 83 Rn. 29), soweit dem nicht Zumutbarkeitsgesichtspunkte oder andere Grenzen entgegenstehen. Der Auskunftsanspruch umfasst hierbei grundsätzlich nicht die Verpflichtung zur Vorlage der fiktiven versicherungstechnischen Bilanzen oder anderer Geschäftsunterlagen und auch kein Einsichtsrecht.

Diese Grenze des Auskunftsanspruchs wird durch den zweiten und dritten Hilfsantrag des Klägers überschritten, weil er im Einzelnen eine Begründung verlangt, wie und auf welche Weise die Beklagte die mit der Auskunft zur Verfügung zu stellenden Informationen ermittelt hat. Die vom Kläger begehrte Auskunft mit den hierzu geltend gemachten zahlreichen Einzelangaben kann nur in einer Art und Weise erteilt werden, die inhaltlich weitgehend auf eine von der Beklagten nicht

geschuldete Rechnungslegung nach § 259 Abs. 1 BGB hinausläuft. Die Zubilligung des Auskunftsanspruchs hat, da es sich um einen Anwendungsfall des Grundsatzes von Treu und Glauben handelt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen. Dabei sind sowohl die Art und Schwere der Rechtsverletzung als auch die beiderseitigen Interessen des Berechtigten und des Verpflichteten angemessen zu berücksichtigen (BGH, Urteil vom 17. Mai 2001 - I ZR 291/98, BGHZ 148, 26, 31 f.). Hier ist, auch unter Berücksichtigung des berechtigten Geheimhaltungsinteresses der Beklagten, nicht ersichtlich, dass der Kläger eine Auskunft in der begehrten Art und Weise benötigt, um den von ihm verfolgten Anspruch verwirklichen zu können. In der Sache geht es im Wesentlichen um die Berechtigung der Beklagten zum Stornoabzug sowie um die Frage, wie die Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals zu berechnen ist. Hierfür genügt es, wenn die zur Auskunftserteilung verurteilte Beklagte diese Auskunft in geordneter Form zu erteilen hat. Nicht erforderlich und ihr nicht zumutbar ist es demgegenüber, dass die Beklagte auch zu zahlreichen Einzelpositionen ihrer Berechnung Auskunft erteilt, wie dies der Kläger durch den zweiten und insbesondere den dritten detaillierten Hilfsantrag fordert. Eine Verurteilung der Beklagten zu der insoweit verlangten Auskunft, die überdies in geordneter Form so zu erteilen sein soll, dass der Kläger sie rechnerisch nachvollziehen kann, wäre der Beklagten faktisch nur durch eine nicht geschuldete Rechnungslegung nach § 259 Abs. 1 BGB möglich.

Beachte:

Ein Auskunftsanspruch ist dann erfolgsversprechend, wenn der Versicherer in den Versicherungsbedingungen beispielsweise einen Stornoabzug vorsieht und sich nicht erklärt, ob er einen Stornoabzug vorgenommen hat. Ebenfalls besteht Erfolgsaussicht, wenn der Versicherer das Zillmerverfahren angewendet hat. Jedenfalls dann, wenn der Rückkaufswert die Hälfte der gezahlten Prämien erreicht, dürfte ein Auskunftsverlangen kaum eine Chance haben.

Nettopolice

Urteil vom 12.12.2013 – III ZR 124/13 und Urteil vom 12.03.2014 – III ZR 251/04 (zwei Verträge mit zwei Vertragspartnern)

1. Ein Versicherungsvertreter kann sich von seinem Kunden für die Vermittlung einer Lebensversicherung mit Nettopolice eine Vergütung versprechen lassen.

2. Zu den Beratungs- und Hinweispflichten des Versicherungsvertreeters im Falle des Abschlusses einer selbständigen Vergütungsvereinbarung mit dem Kunden.
3. Zur Bemessung des Wertersatzanspruchs des Versicherungsvertreeters, wenn der Kunde die Vergütungsvereinbarung widerrufen hat.

Urteile vom 12.03.2014 – IV ZR 295/13 und IV ZR 255/13 (zwei Verträge mit einem Vertragspartner)

1. Schließt der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer neben dem Vertrag über eine fondsgebundene Rentenversicherung eine gesonderte Kostenausgleichsvereinbarung, nach der der Versicherungsnehmer die Abschlusskosten in monatlichen Raten unabhängig vom Fortbestand des Versicherungsvertrages zu zahlen hat, so ist eine Regelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen über den Ausschluss des Kündigungsrechts für die Kostenausgleichsvereinbarung gem. § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB unwirksam.
2. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG setzt der Beginn der Widerrufsfrist den Zugang einer deutlich gestalteten Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs voraus. Daran fehlt es, wenn in der Widerrufsbelehrung für den Versicherungsvertrag nicht darauf hingewiesen wird, dass im Falle eines Widerrufs auch der Vertrag über die Kostenausgleichsvereinbarung nicht zustande kommt.

BGH, Urteil vom 05.06.2014 – III ZR 557/13

Ein Versicherungsvertreter kann mit seinem Kunden vereinbaren, dass für die Vermittlung eines Lebensversicherungsvertrages mit Nettopolice (ratenweise) eine Vergütung zu zahlen ist und der Kunde auch bei einer Kündigung des Versicherungsvertrags zur Fortzahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet bleibt. § 169 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 VVG n.F. stehen der Wirksamkeit dieser Vereinbarung nicht entgegen (Bestätigung und Fortführung des Senatsurteils vom 12. Dezember 2013, III ZR 124/13, VersR 2014, 240 und des Urteils des BGH von 12. März 2014, IV ZR 295/13, VersR 2014, 567).

BGH, Urteil vom 23.07.2014 – IV ZR 330/13

1. Schließt der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer neben dem Vertrag über eine fondsgebundene Rentenversicherung eine gesonderte Kostenausgleichsvereinbarung, nach der der Versicherungsnehmer die Abschlusskosten in monatlichen Raten unabhängig vom Fortbestand des Versicherungsvertrages zu zahlen hat, kommt eine Unwirksamkeit wegen fehlender

Transparenz gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht in Betracht, wenn dem Versicherungsnehmer unmissverständlich vor Augen geführt wird, dass er die Kostenausgleichsvereinbarung nicht kündigen kann und nur der Widerruf seiner Vertragserklärung zu deren Beendigung führt, nicht dagegen eine Kündigung des Versicherungsvertrages oder der Kostenausgleichsvereinbarung selbst.

2. Die in den Bedingungen für die Kostenausgleichsvereinbarung festgelegte Unabhängigkeit der Kostenausgleichsvereinbarung von einer Auflösung oder Aufhebung des Versicherungsvertrages sowie der ausdrückliche Ausschluss des Kündigungsrechts in der vorgedruckten Formulierung im Antragsformular sind aber wegen unangemessener Benachteiligung des Versicherungsnehmers gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB unwirksam.

BGH, Beschluss vom 02.04.2014 – IV ZR 393/13

1. Der Beginn der Widerrufsfrist setzt nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG den Zugang einer deutlich gestalteten Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs voraus. Daran fehlt es, wenn in der Widerrufsbelehrung für den Versicherungsvertrag nicht darauf hingewiesen wird, dass im Falle eines Widerrufs auch der Vertrag über die Kostenausgleichsvereinbarung nicht zustande kommt.

2. Der Ausschluss des Kündigungsrechts für die Kostenausgleichsvereinbarung ist wegen unangemessener Benachteiligung des Versicherungsnehmers gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB unwirksam.

BGH, Urteil vom 24.09.2014 – IV ZR 1/14 – und - IV ZR 352/13

Die in den Bedingungen eines liechtensteinischen Lebensversicherers formularmäßig vereinbarte Regelung, wonach die Kostenausgleichsvereinbarung unabhängig von einer Auflösung oder Aufhebung des Versicherungsvertrages ist und weiterhin nicht gekündigt werden kann, ist wegen unangemessener Benachteiligung des Versicherungsnehmers nach § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB unwirksam (Festhaltung BGH, VersR 2014, 567).

BGH, Urteil vom 25.09.2014 – III ZR 440/13

Zum wirksamen Zustandekommen des vermittelten Versicherungsvertrags als Voraussetzung für den Wertersatzanspruch des Versicherungsvertreters, wenn der Kunde die mit ihm geschlossene Vergütungsvereinbarung widerrufen hat (Bestätigung und Fortführung der Senatsurteile vom 12. Dezember 2013; III ZR 124/13, BGHZ 199, 216 und vom 5. Juni 2014; III ZR 557/13, VersR 2014, 877).

Widerrufs- und Widerspruchsrechte

§ 8 Absatz 4 VVG a. F.

Urteil vom 16.10.2013 - IV ZR 52/12

1. Die Kündigung eines Versicherungsvertrages steht einem späten Widerruf jedenfalls dann nicht entgegen, wenn der Versicherungsnehmer über sein Widerrufsrecht nicht ausreichend belehrt worden ist.

Eine gesetzlich angeordnete Belehrung muss, damit sie ihren Zweck erreichen kann, inhaltlich möglichst umfassend, unmissverständlich und aus Sicht des Verbrauchers eindeutig sein. Ferner erfordert der Zweck einer solchen Vorschrift eine Form der Belehrung, die darauf angelegt ist, den Angesprochenen aufmerksam zu machen.

(§ 8 VVG a. F. stellte das Erfordernis einer drucktechnischen Hervorhebung nicht auf. Nach der Rechtsprechung des BGH ist sie dennoch erforderlich.)

2. Das Widerrufsrecht gemäß § 8 Absatz 4 VVG a. F. erlischt bei analoger Anwendung der Regelungen in §§ 7 Absatz 2 Satz 3 VerbrKrG und § 2 Absatz 1 Satz 4 HWiG nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung.

Eine solche beiderseitige vollständige Leistungserbringung liegt vor, wenn nach Kündigung des Versicherungsvertrages die Prämienzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers endet und der Versicherer den vertraglichen Rückkaufswert ausgezahlt hat.

§ 5a VVG a. F.

Grundlagen

EuGH-Vorlage des BGH vom 28.03.2012 – IV ZR 76/11

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Art. 267 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG (Zweite Richtlinie Lebensversicherung) unter Berücksichtigung des Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 92/96/EWG vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die

Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung) dahin auszulegen, dass er einer Regelung - wie § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Juli 1994 (Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG) - entgegensteht, nach der ein Rücktritts- oder Widerspruchsrecht spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie erlischt, selbst wenn der Versicherungsnehmer nicht über das Recht zum Rücktritt oder Widerspruch belehrt worden ist?

EuGH, Urteil vom 19.12.2013, C-209/12, Celex-Nr. 62012CJ0209

Art. 15 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG in der durch die Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 31 der Richtlinie 92/96 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, nach der ein Rücktrittsrecht spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie erlischt, wenn der Versicherungsnehmer nicht über das Recht zum Rücktritt belehrt worden ist.

BGH, Urteil vom 07.05.2015 – IV ZR 76/11

1. § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG in der Fassung vom 21. Juli 1994 ist unter Beachtung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. Dezember 2013 (C-209/12) richtlinienkonform einschränkend auszulegen.
2. Danach enthält § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG in der Fassung vom 21. Juli 1994 eine planwidrige Regelungslücke, die richtlinienkonform dergestalt zu schließen ist, dass die Vorschrift im Bereich der Lebens- und Rentenversicherung und der Zusatzversicherungen zur Lebensversicherung nicht anwendbar ist, aber auf die übrigen Versicherungsarten uneingeschränkt Anwendung findet.
3. Im Falle der Unanwendbarkeit des § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG in der Fassung vom 21. Juli 1994 besteht das Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers, der nicht ordnungsgemäß über sein Widerspruchsrecht belehrt worden ist und/oder

die Versicherungsbedingungen oder eine Verbraucherinformation nicht erhalten hat, grundsätzlich fort.

4. Ist der Versicherungsvertrag infolge eines rechtzeitigen Widerspruchs nicht wirksam zustande gekommen, ist bei der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung der erlangte Versicherungsschutz zu berücksichtigen.

Gegen das vorgenannte Urteil ist eine Verfassungsbeschwerde anhängig – 1 BvR 1674/14. Nach Angabe des Bundesverfassungsgerichts strebt es an, das vorgenannte Verfassungsbeschwerdeverfahren noch in diesem Jahr zu entscheiden.

Der BGH hat z. B. noch am 28.10.2015 an der sog. „gespaltenen Auslegung“ von § 5a Absatz 2 Satz 4 VVG a. F. festgehalten (IV ZR 173/14).

Der BGH, Urteil vom 17.12.2014 – IV ZR 260/11 - hat sich entsprechend auch zu § 8 VVG a. F. geäußert:

Die in § 8 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 4 VVG a.F. getroffene Regelung, nach welcher auch bei nicht ordnungsgemäßer Belehrung des Versicherungsnehmers über sein jeweiliges Lösungsrecht dieses einen Monat nach Zahlung der ersten Prämie erlischt, ist richtlinienkonform einschränkend dahin auszulegen, dass sie im Bereich der Lebens- und Rentenversicherung und der Zusatzversicherung zur Lebensversicherung nicht anwendbar ist, hingegen auf die übrigen von § 8 VVG a.F. erfassten Versicherungsarten uneingeschränkt Anwendung findet (Fortführung von BGH, Urteil vom 7. Mai 2014, IV ZR 76/11, BGHZ 201, 101).

BGH, Urteil vom 16.07.2014 – IV ZR 73/13

1. Zur Vereinbarkeit des so genannten Policenmodells (§ 5a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 VVG a.F.) mit den Vorgaben des Art. 31 Abs. 1 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung und des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Richtlinie Lebensversicherung.
2. Einem Versicherungsnehmer, der mit Überlassung der Versicherungspolice die Versicherungsbedingungen, die Verbraucherinformation und eine ordnungsgemäße Widerspruchsbelehrung nach § 5a VVG a.F. erhielt, ist nach jahrelanger Durchführung des Versicherungsvertrages die Berufung auf dessen Unwirksamkeit nach Treu und Glauben wegen widersprüchlichen Verhaltens verwehrt.

BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 02.02.2015 – 2 BvR 2437/14

1a. Zu den - nicht abschließenden - Fallgruppen, in denen das Unterlassen einer Vorlage an den EuGH gem Art 267 Abs 3 AEUV gleichzeitig Art 101 Abs 1 S 2 GG verletzt, vgl BVerfG, 31.05.1990, 2 BvL 12/88, BVerfGE 82, 159 (194 f); BVerfG, 28.01.2014, 2 BvR 1561/12, NVwZ 2014, 646 (657).

1b. Liegt demnach zu einer entscheidungserheblichen Frage des Unionsrechts noch keine einschlägige Rspr des EuGH vor oder ist entscheidungserhebliche Frage evtl noch nicht erschöpfend beantwortet oder erscheint eine Fortentwicklung der Rspr des EuGH nicht nur als entfernte Möglichkeit (Fallgruppe der Unvollständigkeit der Rspr), so ist Art 101 Abs 1 S 2 GG verletzt, wenn das letztinstanzliche Gericht seinen Beurteilungsrahmen in unvertretbarer Weise überschreitet (vgl BVerfGE 82, 159 <195 f>; BVerfG, 28.01.2014, aaO).

Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Fachgerichte das Vorliegen eines "acte clair" oder eines "acte éclairé" willkürlich bejahen (BVerfG, 28.01.2014, aaO).

1c. Zur Frage der Konformität des "Policenmodells" gem § 5a Abs 1 S 1 VVG aF mit Unionsrecht, insb mit den Vorgaben der Zweiten und Dritten Lebensversicherungsrichtlinie (Art 15 EWGRL 619/90, Art 30, 31 EWGRL 96/92), im Hinblick auf die Handhabung der Vorlagepflicht gem Art 267 Abs 3 AEUV vgl BVerfG, 03.03.2014, 1 BvR 2083/11, sowie im Hinblick auf § 522 ZPO vgl BVerfG, 03.03.2014, 1 BvR 2534/10.

BGH, Urteil vom 27.05.2015 – IV ZR 36/13

1. Einem Versicherungsnehmer ist es auch im Falle einer unterstellten Gemeinschaftsrechtswidrigkeit des Policenmodells nach Treu und Glauben wegen widersprüchlicher Rechtsausübung verwehrt, sich nach jahrelanger Durchführung des Vertrages auf dessen angebliche Unwirksamkeit zu berufen und daraus Bereicherungsansprüche herzuleiten, wenn er ordnungsgemäß über sein Widerspruchsrecht belehrt wurde.
2. Die Treuwidrigkeit liegt darin, dass der Versicherungsnehmer nach ordnungsgemäßer Belehrung über die Möglichkeit, den Vertrag ohne Nachteile nicht zustande kommen zu lassen, diesen jahrelang unter regelmäßiger Prämienzahlung durchführt und erst dann von dem Versicherer, der auf den Bestand des Vertrages vertrauen durfte, unter Berufung auf die behauptete Unwirksamkeit des Vertrages Rückzahlung aller Prämien verlangt (Festhaltung BGH, 16. Juli 2014, IV ZR 73/13, BGHZ 202, 102).

Ebenso z. B. BGH, Beschluss vom 15.10.2015 – IV ZR 173/14

Einzelfälle zu Zugang der Unterlagen, Zeitpunkt, Inhalt und drucktechnischer Hervorhebung der Widerspruchsbelehrung

Zugang:

Kann der Versicherer den Zugang der maßgeblichen Unterlagen nicht beweisen, so besteht das Widerspruchsrecht fort (z. B. BGH, Urteil vom 14.10.2015 – IV ZR 171/14).

Zeitpunkt der Belehrung:

- Die Belehrung muss „bei Aushändigung des Versicherungsscheins“ erfolgen, eine ausreichende Belehrung im Antragsformular genügt also nicht (BGH, Urteil vom 16. September 2015 – IV ZR 235/14 – mwN).
- Entscheidend ist die Widerspruchsbelehrung im Zusammenhang mit der Übersendung der Versicherungspolice; Wenn diese korrekt ist, ist es unschädlich, wenn die Belehrung im Antrag unvollständig ist. (BGH, Urteil vom 10. Juni 2015 – IV ZR 132/13)
- Die Revision beanstandet ohne Erfolg, die Widerspruchsbelehrung im Versicherungsschein sei nicht ordnungsgemäß, weil sie der Belehrung im Antrag widerspreche. Das Berufungsgericht war insoweit revisionsrechtlich beanstandungsfrei der Ansicht, dass maßgeblich die unstreitig sowohl formell als auch materiell ordnungsgemäße Belehrung im Policenbegleitschreiben vom 26. Juni 2003 sei. Bis zum Ablauf der damit in Gang gesetzten 14-tägigen Widerspruchsfrist erklärte d. VN den Widerspruch nicht. (BGH, Urteil vom 05. Juni 2015 – IV ZR 25/14)

Inhalt der Belehrung:

- Erforderliche Form muss angegeben werden; die bloße Andeutung, etwa weil davon die Rede ist, dass „die Absendung des Widerspruchs“ (BGH, Urt. v. 23.09.2015 – IV ZR 227/14) oder „die Absendung des Briefes“ (BGH, Urt. v. 23.09.2015 – IV ZR 333/15) die Frist wahrt, reicht nicht aus.
- Unzureichende Belehrung, wenn statt „Textform“ „Schriftform“ genannt wird – oder umgekehrt. Die beiden Begriffe sind nicht deckungsgleich. (BGH, Urteil vom 14. Oktober 2015 – IV ZR 211/14) – „Die Belehrung im Versicherungsschein wies auf ein Recht zum schriftlichen Widerspruch hin, obwohl nach § 5a Abs. 1 Satz 1 VVG in der ab 1. August 2001 gültigen Fassung ein Widerspruch in Textform genügte. Entgegen der Auffassung der

Revisionserwiderung handelte es sich nicht um eine unschädliche geringfügige Abweichung, da die Schriftform im Unterschied zur Textform eine eigenhändige Unterschrift erfordert (§ 126 Abs. 1 BGB) und damit strengere Anforderungen stellt.“ (BGH, Urteil vom 17. Juni 2015 – IV ZR 367/13)

- Der Begriff „Textform“ bedarf keiner Erläuterung (z. B. BGH, Urt. v. 21.10.2015 - IV ZR 137/14; Urteil vom 10.06.2015 – IV ZR 105/13; Urteil vom 10.06.2015 – IV ZR 105/13) und ist auch mit dem Klammerzusatz "schriftlich oder in anderer lesbarer Form" nicht irreführend (BGH, Beschluss vom 17.08.2015 – IV ZR 83/13)
- Die Frist muss richtig bezeichnet sein. Beträgt sie 30 Tage, ist es nicht korrekt, eine einmonatige Frist anzugeben. „Die Widerspruchsfrist betrug für Lebensversicherungsverträge - auch für den hier geschlossenen Rentenversicherungsvertrag - nach § 5a Abs. 1 Satz 2 VVG a.F. in der ab dem 8. Dezember 2004 geltenden Fassung 30 Tage. Damit ist ein Monat nicht gleichzusetzen, da er auch 29 oder 28 Tage haben kann. Entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung kommt es nicht darauf an, ob im Streitfall eine Monatsfrist 30 Tagen entspricht, weil das Policenbegleitschreiben vom 21. November 2007 stammt. Die Belehrung muss die Widerspruchsfrist unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Abfassung oder ihres Zugangs richtig angeben.“ (BGH, Urteil vom 15. Juli 2015 – IV ZR 386/13)
- Die Belehrung über das Widerspruchsrecht ist unzureichend, wenn in dem Policenbegleitschreiben die Widerspruchsfrist mit "14" ohne Angabe der Zeiteinheit "Tage" angegeben war. Eine gegebenenfalls ordnungsgemäße Widerspruchsbelehrung im Antrag kann die Belehrung im Zusammenhang mit der Übersendung der Police nicht ersetzen (BGH, Urteil vom 22. April 2015 – IV ZR 504/14 –, Rn. 11, juris).

„Ohne Erfolg rügt die Revision, dass die Belehrung zum Beginn des Widerrufsrechts den Hinweis enthält, die Frist beginne "nach Erhalt" der maßgeblichen Unterlagen. Es werde nicht klar, ob die Widerrufsfrist bereits im Zeitpunkt des Erhalts der Unterlagen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen solle. Eine derartige Unklarheit der Widerrufsbelehrung besteht indessen nicht. Der von der Revision herangezogene Vergleich mit dem Urteil des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 28. Juni 2011 (XI ZR 349/10,

VersR 2012, 1405) trägt nicht. Dort war eine Belehrung des Inhalts erfolgt, dass die Widerrufsfrist "frühestens" mit Erhalt der Belehrung in Textform beginnt (aaO Rn. 4). Hierzu hat der XI. Zivilsenat ausgeführt, die Verwendung des Wortes "frühestens" sei irreführend, weil sie es dem Verbraucher nicht ermögliche, den Fristbeginn ohne weiteres zu erkennen. Er vermöge ihr lediglich zu entnehmen, dass die Widerrufsfrist "jetzt oder später" beginne, der Beginn des Fristablaufs also gegebenenfalls noch von weiteren Voraussetzungen abhängen solle. Der Verbraucher werde jedoch darüber im Unklaren gelassen, welche etwaigen weiteren Umstände dies seien (aaO Rn. 34). ... Die Verwendung der Begriffe „nach“ und „frühestens“ unterscheiden sich jedoch grundlegend voneinander.“ (BGH, Urteil vom 11. Februar 2015 – IV ZR 311/13 –, allerdings zu einer im Rahmen einer Kostenausgleichsvereinbarung getroffenen Vereinbarung.)

- Es muss deutlich werden, welche Unterlagen dem Versicherungsnehmer vorliegen müssen, um die Frist in Lauf zu setzen (BGH, Urteil vom 22.07.2015 – IV ZR 257/13). Diese Unterlagen müssen nicht in der Belehrung selbst genannt werden; eine Bezugnahme reicht aus. (BGH, Urteil vom 29.07.2015 – IV ZR 487/14)
 - Eine Belehrung ist unvollständig, wenn sie den Fristbeginn nur vom Erhalt des Versicherungsscheines abhängig macht (BGH, Urteil vom 14.10.2015 – IV ZR 341/12)
 - Eine Belehrung ist nicht richtig, wenn sie den Fristbeginn nur an den Erhalt des Übersendungsschreibens knüpft (BGH, Urteil vom 20. Mai 2015 – IV ZR 502/14).
 - „Außerdem ist - wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat - die Mitteilung des Fristbeginns unzureichend und damit fehlerhaft, weil die erteilten Belehrungen hierfür entgegen § 5a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 VVG a.F. allein auf den Erhalt des Versicherungsscheines, nicht aber auch der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformation abstellten. Insoweit ist, anders als die Revision meint, ohne Belang, ob den Klägern zusammen mit den Versicherungsscheinen auch die übrigen erforderlichen Unterlagen zuzugingen und der Fristbeginn in der Belehrung damit faktisch richtig

angegeben worden war. Dieser Umstand ändert nichts an der inhaltlichen Fehlerhaftigkeit der Belehrung, sondern betrifft allein die Auswirkung derselben auf den konkreten Fall. Für die Frage der Ordnungsgemäßheit der Belehrung kommt es auf derartige Kausalitätsfragen nicht an (vgl. BGH, Urteil vom 17. Dezember 1992 - I ZR 73/91, BGHZ 121, 52, 57).“ (BGH, Urteil vom 29. Juli 2015 – IV ZR 384/14 –, Rn. 27, juris)

- Was die Verbraucherinformation ist, kann auch dann hinreichend deutlich werden, wenn die Verbraucherinformation nicht als solche bezeichnet ist (BGH, Urteile vom 14.10.2015 – IV ZR 359/13; IV ZR 356/12).
- Es ist unschädlich, wenn die Belehrung neben den für den Fristbeginn erforderlichen Unterlagen - Versicherungsscheins, Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformation weitere Unterlagen (hier: die Tarifbeschreibung und das Merkblatt zur Datenverarbeitung) nennt. (BGH, Urteil vom 16. September 2015 – IV ZR 155/14)
- Es ist unschädlich, wenn kein ausdrücklicher Hinweis auf die Berechnung der Frist gemäß § 187 Absatz 1 BGB erfolgt. Es muss insbesondere nicht ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Widerrufsfrist erst einen Tag nach Erhalt der Unterlagen zu laufen beginnt. (BGH, 08.04.2015 – IV ZR 103/15 (zu § 8 VVG))
- Der Adressat der Widerspruchsbelehrung muss nicht angegeben werden. Auch ohne diese Angabe sei dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer klar, dass der Widerspruch an den Versicherer zu richten sei. (BGH, Urteil vom 14.10.2015 – IV ZR 388/13) Der VN weiß, dass Vertragspartner der Versicherer ist. (BGH, Urteil vom 22. Juli 2015 – IV ZR 9/13 –, Rn. 11, juris)
- Die Widerspruchsbelehrung muss keinen Hinweis enthalten, dass der Widerspruch ohne Angabe von Gründen erklärt werden kann. (BGH, Urteil vom 10. Juni 2015 – IV ZR 204/12 –, Rn. 15, juris)

Drucktechnische Hervorhebung

Der BGH macht insoweit keine konkreten Vorgaben. Es muss aber sichergestellt sein, dass der Versicherungsnehmer die Belehrung zur Kenntnis nimmt, auch wenn er nicht nach einer Widerspruchsmöglichkeit sucht (ständige Rspr. z. B. BGH, Urteil

vom 14.10.2015 – IV ZR 388/13. Die Beurteilung, ob das der Fall ist, wird weitgehend den Instanzgerichten überlassen. So erklärt sich, dass der BGH durchaus Nichtzulassungsbeschwerden zurückgewiesen hat, auch wenn die jeweiligen OLGe zumindest scheinbar widerstreitende Entscheidungen erlassen haben (vgl. die zum Stichwort „kursiv“ genannten Entscheidungen).

- - kursiv (BGH, Urt. vom 14. Oktober 2015 – IV ZR 388/13 – Kursivdruck reicht aus; BGH, Urteil vom 10. Juni 2015 – IV ZR 272/13 – Kursivdruck reicht nicht aus)
- - eingerückt („Dafür genügt es entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung nicht, dass die Widerspruchsbelehrung in dem Anschreiben etwas eingerückt ist.“ BGH, Urteil vom 22. Juli 2015 – IV ZR 273/13)
- - Fettdruck (BGH, Urt. vom 14. Oktober 2015 – IV ZR 171/14 – reicht aus; (BGH, Urteil vom 14.10.2015 – IV ZR 341/12 – nicht ausreichend, wenn nur ein Teil der Belehrung fett gedruckt ist, weil dann der andere Teil übersehen werden kann)
- Fettdruck, der auch an anderer Stelle verwendet wird, kann ausreichen, wenn sich die Belehrung an auffälliger Stelle befindet. (BGH, Urteil vom 14. Oktober 2015 – IV ZR 171/14)
- -Fettdruck und Einrückung (BGH, Urt. V. 16.09.2015 – IV ZR 155/14)
- „Sternchen“
- - Überschrift: „Allein die - ebenso wie die weiteren Überschriften gestaltete - Überschrift "WIDERSPRUCHSRECHT" genügte hierfür nicht.“ (BGH, Urteil vom 17. Juni 2015 – IV ZR 426/13); ebenso für den Fall, dass nur die Überschrift fettgedruckt ist, während sich der Text der Belehrung drucktechnisch nicht vom übrigen Schriftbild unterscheidet BGH, Urteil vom 10. Juni 2015 – IV ZR 374/13.

Merke:

Entscheidend für die Frage, ob die Widerspruchsbelehrung hinreichend drucktechnisch hervorgehoben ist, ist, dass auch ein VN, der nicht nach einer Belehrung sucht, sie nicht übersehen kann; sie muss quasi beim Durchblättern „ins Auge springen.“ Ob dies der Fall ist, ist eine Frage des Einzelfalles. Dabei kommt es nicht nur auf die Wahl des Hervorhebungsmittels an, sondern auch auf die Art der Verwendung und auf Stellung oder Anordnung der Belehrung innerhalb eines Dokuments an. Die Beurteilung überlässt der BGH weitgehend den Instanzgerichten.

Weitere EinzelfälleBGH, Beschluss vom 30. Juli 2015 – IV ZR 63/13

„Entgegen der Auffassung der Revision hat d. VN keine widersprüchliche Belehrung erhalten. Die Auffassung des Berufungsgerichts, der - unzutreffende - Hinweis in der Verbraucherinformation auf eine Widerspruchsfrist von 14 Tagen sei angesichts der eindeutigen und richtigen Widerspruchsbelehrung im Begleitschreiben nicht geeignet, d. VN von einem rechtzeitigen Widerspruch innerhalb der ab dem 8. Dezember 2004 maßgeblichen Frist von 30 Tagen abzuhalten, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Dies gilt umso mehr, als der Hinweis in der Verbraucherinformation im Unterschied zu der Belehrung im Begleitschreiben drucktechnisch nicht hervorgehoben ist.“

§ 5a VVG a. F.; bereicherungsrechtliche RückabwicklungBGH, Urteil vom 24. April 2013 – IV ZR 23/12 –, juris)

Der Kläger verfolgt einen Bereicherungsanspruch, „der erst mit Ausübung seines Widerspruchsrechts aus § 5a Abs. 1 VVG a.F. entstanden sein kann.“

BGH, Urteil vom 23. September 2015 – IV ZR 333/15

Die bereicherungsrechtlichen Rechtsfolgen der Europarechtswidrigkeit des § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. sind nicht auf eine Wirkung ab Zugang des Widerspruchs (ex nunc) zu beschränken, sondern nur eine Rückwirkung entspricht dem Effektivitätsgebot. (BGH, Urteil vom 07.05.2014 - IV ZR 76/11)

BGH, Urteile vom 23. September 2015 – IV ZR 333/15 und IV ZR 215/14

Der Höhe nach umfasst der Rückgewähranspruch nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB nicht uneingeschränkt alle gezahlten Prämien. Vielmehr muss sich d. VN bei der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung den jedenfalls bis zur Kündigung des Vertrages genossenen Versicherungsschutz anrechnen lassen. Der Wert des Versicherungsschutzes kann unter Berücksichtigung der Prämienkalkulation bemessen werden; bei Lebensversicherungen kann etwa dem Risikoanteil Bedeutung zukommen (Senatsurteil vom 7. Mai 2014 aaO Rn. 45 m.w.N.; Senatsurteile vom 29. Juli 2015 - IV ZR 384/14, VersR 2015, 1101 Rn. 35 ff., IV ZR 448/14, VersR 2015, 1104 Rn. 33 ff.).

BGH, Urteil vom 29.07.2015 – IV ZR 384/14

Vermögensnachteile des Bereicherungsschuldners sind nur berücksichtigungsfähig, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise adäquat-kausal auf der

Bereicherung beruhen (Festhaltung BGH, 5. März 2015, IX ZR 164/14, NJW-RR 2015, 677). Nach dieser Maßgabe sind die Verwaltungskosten bereits deshalb nicht bereicherungsmindernd zu berücksichtigen, weil sie nicht adäquat-kausal durch die Prämienzahlungen der Versicherungsnehmer entstanden, sondern unabhängig von den streitgegenständlichen Versicherungsverträgen angefallen und beglichen worden sind. Auch die Verwendung der Verwaltungskostenanteile der gezahlten Prämien für die Bestreitung von Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb wirkt nicht bereicherungsreduzierend, da die Versicherungsgesellschaft auf diese Weise den Einsatz sonstiger Finanzmittel erspart hat.

Auch in Bezug auf die Abschlusskosten kann die Versicherungsgesellschaft nicht mit Erfolg den Entreichungseinwand erheben. Solche Aufwendungen, die dem Bereicherungsschuldner im Zusammenhang mit der Erlangung des Bereicherungsgegenstandes entstanden sind, sind nicht ohne weiteres bereicherungsmindernd anzuerkennen; vielmehr hängt dies maßgeblich davon ab, welcher der Parteien des Bereicherungsverhältnisses das jeweilige Entreichungsrisiko zugewiesen ist (Festhaltung BGH, 27. September 2013, V ZR 52/12, NJW 2014, 854). Es gebietet der mit der richtlinienkonformen Auslegung bezweckte Schutz des Versicherungsnehmers, dass der Versicherer in Fällen des wirksamen Widerspruchs das Entreichungsrisiko hinsichtlich der Abschlusskosten trägt (Bestätigung OLG Karlsruhe, 9. Juni 2015, 12 U 106/13 (14), RuS 2015, 337; OLG Karlsruhe, 22. Mai 2015, 12 U 122/12 (14), BB 2015, 1346; OLG Schleswig, 26. Februar 2015, 16 U 61/13, SchlHA 2015, 180; LG Heidelberg, 25. September 2014, 1 S 8/14, VuR 2015, 38 und LG Heidelberg, 25. September 2014, 1 S 15/13; entgegen OLG Koblenz, 12. Juni 2015, 10 U 220/12; OLG Stuttgart, 28. Mai 2015, 7 U 27/15; OLG Stuttgart, 23. Februar 2015, 7 U 44/14 und LG Frankfurt, 23. April 2015, 2-23 O 411/13).

Auch Ratenzahlungszuschläge führen zu keinem teilweisen Wegfall der Bereicherung.

Die Kondiktionsansprüche umfassen nicht nur die - nach Abzug des Wertersatzes für den genossenen Versicherungsschutz verbleibenden - Versicherungsprämien, sondern gemäß § 818 Abs. 1 Alt. 1 BGB auch die durch die Versicherungsgesellschaft hieraus gezogenen Nutzungen. Insoweit trifft den Versicherungsnehmer die Darlegungs- und Beweislast. Es bedarf eines entsprechenden Tatsachenvortrags, der nicht ohne Bezug zur Ertragslage des

jeweiligen Versicherers auf eine tatsächliche Vermutung einer Gewinnerzielung in bestimmter Höhe - etwa in Höhe der hier verlangten Zinsen von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz - gestützt werden kann.

BGH, Urteil vom 29.07.2015 – IV ZR 448/14

Bei der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung eines Lebensversicherungsvertrages nach Widerspruch gemäß § 5a VVG a.F. hat sich der Versicherungsnehmer die vom Versicherer bei Auszahlung des Rückkaufswerts einbehaltene und an das Finanzamt abgeführte Kapitalertragssteuer nebst Solidaritätszuschlag als Vermögensvorteil anrechnen zu lassen

Kick-Back-Rechtsprechung

Urteil vom 01.07.2014 – XI ZR 247/12

Die beratende Bank ist aufgrund eines mit ihrem Kunden geschlossenen Finanzierungsberatungsvertrags nicht verpflichtet, diesen darüber zu informieren, dass ihr für die Vermittlung einer Lebensversicherung eine Provision zufließt.

Vgl. auch BGH, Urteil vom 23. September 2015 – IV ZR 496/14; BGH, Urteil vom 29. Juli 2015 – IV ZR 497/14

Lebensversicherung als Kapitalanlage

Urteil vom 11.07.2012 – IV ZR 164/11

1. Zu Erfüllungsansprüchen bei einer anteilsgebundenen Lebensversicherung, wenn nach dem Versicherungsschein vorbehaltlos regelmäßige Auszahlungen während der Laufzeit des Vertrages vorgesehen sind und die in Bezug genommenen Policenbedingungen einschränkende Regelungen für die Einlösung von Anteilen auf schriftlichen Antrag des Versicherungsnehmers vorsehen.
2. Stellt der Abschluss einer kapitalbildenden Lebensversicherung bei wirtschaftlicher Betrachtung ein Anlagegeschäft dar, so ist der Versicherer entsprechend den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur Aufklärung bei Anlagegeschäften verpflichtet, den Kläger bereits im Rahmen der Vertragsverhandlungen über alle Umstände verständlich und vollständig zu informieren, die für seinen Anlageentschluss von besonderer Bedeutung sind.
3. Wird eine Lebensversicherung unter Verzicht auf ein eigenes Vertriebssystem ausschließlich über rechtlich selbständige Vermittler und von diesen eingesetzte Untervermittler vertrieben (Strukturvertrieb), so sind diese Vermittler im Rahmen

der geschuldeten Aufklärung im Pflichtenkreis des Versicherers tätig; dieser muss sich ihr Verhalten und ihrer Erklärungen insoweit zurechnen lassen.

Urteil vom 11.07.2012 – IV ZR 286/10

1. Der Abschluss einer kapitalbildenden Lebensversicherung (hier: Wealthmaster Noble) stellt sich bei wirtschaftlicher Betrachtung als Anlagegeschäft dar, wenn gegenüber der Renditeerwartung die Versicherung des Todesfallrisikos von untergeordneter Bedeutung ist. Der Lebensversicherer ist daher nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur Aufklärung bei Anlagegeschäften verpflichtet, den Anleger bereits im Rahmen der Vertragsverhandlungen über alle Umstände verständlich und vollständig zu informieren, die für seinen Anlageentschluss von besonderer Bedeutung sind. Das gilt insbesondere für die mit der angebotenen Beteiligungsform verbundenen Nachteile und Risiken.

2. Im Vorfeld des Vertragsschlusses bedarf es einer Aufklärung über die Besonderheiten des vom Versicherer praktizierten Glättungsverfahrens, in dessen Rahmen er nach eigenem Ermessen darüber entscheidet, in welcher Höhe eine tatsächlich erzielte Rendite an die Versicherungsnehmer weitergegeben wird und in welcher Höhe sie in Reserven fließt.

3. Der Aufklärung vor Vertragsschluss bedarf auch die poolübergreifende Reservenbildung, wonach die mit den Beiträgen der Anleger gebildeten Reserven auch zur Erfüllung der Garantieansprüche der Anleger anderer Pools verwendet werden können (Problem der Quersubventionierung).

BGH, Urteil vom 11.07.2012 – IV ZR 151/11 (ähnlich Urteil vom selben Tag - IV ZR 271/10)

1. Der Abschluss einer kapitalbildenden Lebensversicherung (hier: Wealthmaster Noble) stellt sich bei wirtschaftlicher Betrachtung als Anlagegeschäft dar, wenn gegenüber der Renditeerwartung die Versicherung des Todesfallrisikos von untergeordneter Bedeutung ist. Der Lebensversicherer ist daher nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur Aufklärung bei Anlagegeschäften verpflichtet, den Anleger bereits im Rahmen der Vertragsverhandlungen über alle Umstände verständlich und vollständig zu informieren, die für seinen Anlageentschluss von besonderer Bedeutung sind. Das gilt insbesondere für die mit der angebotenen Beteiligungsform verbundenen Nachteile und Risiken.

2. Dabei muss der Versicherer sich nach § 278 BGB das Handeln und die Erklärungen der tätig gewordenen Untervermittler zurechnen lassen, wenn er im Rahmen eines so genannten Strukturvertriebs die mit dem Vertrieb der Lebensversicherung verbundenen Aufgaben selbstständigen Vermittlern überlassen hat.
3. Eine Verletzung der Aufklärungspflichten liegt vor, wenn der Versicherer den Anlegern ein unzutreffendes, zu positives Bild der zu erwartenden Rendite gegeben hat, indem den Anlegern Musterberechnungen übergeben wurden, die auf einer Renditeprognose von 8,5% basieren, obwohl der Versicherer selbst nur eine Rendite von 6% als realistisch angesehen hat, was in den Hinweisen zu den Musterberechnungen nicht ausreichend deutlich kenntlich gemacht ist.
4. Im Vorfeld des Vertragsschlusses bedarf es einer Aufklärung über die Besonderheiten des vom Versicherer praktizierten Glättungsverfahrens, in dessen Rahmen er nach eigenem Ermessen darüber entscheidet, in welcher Höhe eine tatsächlich erzielte Rendite an die Versicherungsnehmer weitergegeben wird und in welcher Höhe sie in Reserven fließt.
5. Der Aufklärung vor Vertragsschluss bedarf auch die poolübergreifende Reservenbildung, wonach die mit den Beiträgen der Anleger gebildeten Reserven auch zur Erfüllung der Garantieansprüche der Anleger anderer Pools verwendet werden können (Problem der Quersubventionierung).

Urteil vom 18.04.2012 – IV ZR 193/10

1. Die gerichtliche Genehmigung ("court order") eines Vergleichsplans ("Scheme of Arrangement") nach englischem Gesellschaftsrecht (Sect. 425 Companies Act 1985) steht der Zulässigkeit einer Schadensersatzklage nicht entgegen. Der Anerkennung eines gerichtlich genehmigten Vergleichsplans nach englischem Gesellschaftsrecht, der eine Lebensversicherung betrifft, stehen jedenfalls die Vorschriften über die Zuständigkeit in Versicherungssachen gemäß Art. 8, 12 Abs. 1, 35 EuGVVO entgegen (Festhaltung BGH, 15. Februar 2012, IV ZR 194/09).
2. Die Verjährung eines auf das negative Interesse gerichteten Schadensersatzanspruchs aus vorvertraglichem Verschulden richtet sich nicht nach § 12 Abs. 1 VVG a.F., sondern nach den §§ 195, 199 BGB (Festhaltung BGH, 15. Februar 2012, IV ZR 194/09 und 16. Dezember 2009, IV ZR 195/08, VersR 2010, 373).

Betriebliche Altersvorsorge

BGH, Urteil vom 09.10.2014 – IX ZR 41/14

1. Erteilt der später in Insolvenz gefallene Arbeitgeber seinem Geschäftsführer in einem zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung geschlossenen Versicherungsvertrag ein eingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht, kann das Bezugsrecht nicht widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Vorbehalts nicht gegeben sind.
2. Hat der Arbeitgeber seinem Geschäftsführer ein widerrufliches Bezugsrecht eingeräumt, so erwirbt der Geschäftsführer den Anspruch gegen die Versicherung auf Zahlung der Versicherungssumme, wenn der Versicherungsfall nach Verfahrenseröffnung eintritt, ohne dass der Insolvenzverwalter das Bezugsrecht widerrufen hat.
3. Ermächtigt der Versicherungsnehmer nach Erlass eines Zustimmungsvorbehalts einen Dritten zum Einzug einer ihm zustehenden Versicherungsforderung, wird der Versicherer auch bei Gutgläubigkeit nicht durch die Zahlung an den Ermächtigten von seiner Verbindlichkeit befreit.

BGH, Urteil vom 22.01.2014 – IV ZR 201/13

Zur Auslegung eines "unwiderruflichen Bezugsrechts mit Vorbehalt" des Arbeitnehmers in einem vom Arbeitgeber für ihn geschlossenen Rentenversicherungsvertrag für den Fall der insolvenzbedingten Beendigung des Arbeitsverhältnisses (im Anschluss an BGH, Urteile vom 8. Juni 2005, IV ZR 30/04, VersR 2005, 1134 und vom 3. Mai 2006, IV ZR 134/05, VersR 2006, 1059). (Rn.16)

BGH, Urteil vom 24.06.2015 – IV ZR 411/13

1. Enthalten die von einer zwischenzeitlich insolventen GmbH zugunsten früherer Arbeitnehmer und u.a. zugunsten eines Gesellschafter-Geschäftsführers im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages abgeschlossenen Rentenversicherungsverträge zur betrieblichen Altersversorgung einen Widerrufsvorbehalt zum Bezugsrecht mit dem Wortlaut:

"Dem Versicherungsnehmer bleibt das Recht vorbehalten, den Rückkaufswert für sich in Anspruch zu nehmen,

- wenn das Arbeitsverhältnis mit der versicherten Person vor Eintritt des Versicherungsfalles endet, es sei denn, die versicherte Person hat die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit nach dem Gesetz zur Verbesserung der

betrieblichen Altersversorgung oder die Voraussetzungen einer vertraglichen Unverfallbarkeit erfüllt.

- wenn die versicherte Person Handlungen begeht, die dem Versicherungsnehmer das Recht geben, die Versicherungsansprüche zu mindern oder zu entziehen.",

ist diese Bestimmung in der Insolvenz der Gesellschaft dahin auszulegen, dass die Bezugsberechtigung der Versicherten bei insolvenzbedingter Beendigung der Arbeitsverhältnisse grundsätzlich nicht widerruflich ist.(Rn.18)

2. Zwar trifft es zu, dass bei einer reinen Wortlautauslegung auch die insolvenzbedingte Beendigung von Arbeitsverhältnissen von dem Vorbehalt "ohne weiteres" erfasst wird, weil dort nicht auf den Grund der Beendigung abgestellt wird; die einschränkende Auslegung der Vorbehaltserklärung folgt aber einer besonderen Berücksichtigung der typischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen. Das ist zum einen das Interesse der Arbeitnehmer, dass ihnen die Versicherungsansprüche nicht in Fällen genommen werden, die sich ihrer Einflussnahme entziehen und auch sonst nicht ihrer Sphäre zuzuordnen sind, und zum anderen das Arbeitgeberinteresse, sich der weiteren Betriebstreue des Arbeitnehmers zu vergewissern (vergleiche BGH, VersR 2014, 321).

3. Eine einschränkende Auslegung des Vorbehalts ist aber im Hinblick auf das Versicherungsverhältnis des Geschäftsführers wegen seiner Stellung als Gesellschafter-Geschäftsführer und des Ausmaßes seiner Beteiligung sowie darauf beruhender Einflussmöglichkeiten auf die Geschicke des Unternehmens nicht gerechtfertigt; so dass die Bezugsberechtigung durch den Insolvenzverwalter der GmbH widerrufen werden kann, mit der Folge, dass dieser die Auszahlung des Rückkaufswertes der Lebensversicherung verlangen kann.

4. Diese Unterscheidung zwischen Arbeitnehmern einerseits und Unternehmern andererseits ist bereits im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) angelegt. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ist kein Arbeitnehmer i.S. von § 17 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG.

Siehe auch BGH, Urteil vom 22.01.2014 – IV ZR 127/12

Qualifiziertes Mahnschreiben bei Mehrheit von Versicherungsnehmern

Urteil vom 08.01.2014 – IV ZR 206/13

Die Fristsetzung wegen Zahlungsverzugs mit einer Folgeprämie gemäß § 39 Absatz 1 VVG a. F. muss bei einer Mehrheit von Versicherungsnehmern, auch wenn diese unter derselben Anschrift wohnhaft sind, durch gesonderte schriftliche Mitteilung gegenüber jedem Versicherungsnehmer erfolgen.

Prämienzahlung

BGH, Urteil vom 06.02.2013 – IV ZR 230/12

1. Die vertraglich vereinbarte unterjährige Zahlungsweise von Versicherungsprämien ist keine Kreditgewährung in Form eines entgeltlichen Zahlungsaufschubs.
2. Dies gilt unabhängig davon, ob dem Versicherungsnehmer nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zunächst eine Jahresprämie angeboten und ihm dann davon abweichend die Möglichkeit eingeräumt wird, eine unterjährige Zahlungsweise zu wählen oder ob von vornherein eine unterjährige Zahlungsperiode vorgesehen ist.

BGH, Beschlüsse vom 11.09.2013 und 09.12.2013 – IV ZR 19/12

1. Bei einer vertraglich vereinbarten unterjährigen Zahlungsweise der Versicherungsprämien handelt es sich nicht um eine Kreditgewährung in Form eines entgeltlichen Zahlungsaufschubs (Fortführung BGH, 06.02.2013 – IV ZR 230/12).
2. Die fehlende Angabe des effektiven Jahreszinses begründet keine Beeinflussung der Entscheidungsfähigkeit von Verbrauchern durch Vorenthaltung einer wesentlichen Information i.S.d. § 5a Absatz 2 bis Absatz 4 UWG.

Verjährung

Urteil vom 18.04.2012 – IV ZR 193/10; Urteil vom 11.07.2012 – IV ZR 286/10

Die Verjährung eines auf das negative Interesse gerichteten Schadensersatzanspruches aus vorvertraglichem Verschulden richtet sich nicht nach § 12 Absatz 1 VVG a. F., sondern nach den §§ 195, 199 BGB.

Der Schadensersatzanspruch entsteht objektiv mit dem Abschluss des Lebensversicherungsvertrages.

Wird ein Schadensersatzanspruch auf verschiedene Aufklärungsfehler gestützt, ist die Verjährung getrennt für jede einzelne Pflichtverletzung zu prüfen.

BGH, Urteil vom 08.04.2015 – IV ZR 475/14

Der nach einem Widerspruch gemäß § 5a VVG a. F. geltend gemachte Bereicherungsanspruch ist nicht schon mit jeder Prämienzahlung, sondern erst mit Ausübung des Widerspruchsrechts im Sinne von § 199 Absatz 1 Nr. 1 BGB entstanden.

BGH, Urteil vom 09. September 2015 – IV ZR 475/14

Aus den wirksamen Widerspruchserklärungen folgende bereicherungsrechtliche Ansprüche waren bei Erhebung der Klage im Dezember 2010 noch nicht verjährt. Zu diesem Zeitpunkt war die maßgebliche regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB nicht abgelaufen. Diese konnte erst mit Schluss des Jahres 2010 beginnen, da d. VN erst in diesem Jahr die Widersprüche erklärte. Der nach einem Widerspruch gemäß § 5a VVG a.F. geltend gemachte Bereicherungsanspruch entstand erst mit Ausübung des Widerspruchsrechts im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB; jedenfalls zu diesem Zeitpunkt hatte der Versicherungsnehmer Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB (vgl. Senatsurteil vom 8. April 2015 - IV ZR 103/15, VersR 2015, 700 Rn. 19 ff.).

BGH, Urteil vom 08. April 2015 – IV ZR 103/15 –

Die Widerspruchserklärung ist entscheidend für die Entstehung des Bereicherungsanspruchs im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB.

(In dieser Entscheidung wird näher ausgeführt, dass zwar auch während der Zeit der schwebenden Unwirksamkeit des Vertrages kein Rechtsgrund bestand, Verjährungsbeginn aber Klagbarkeit und damit Fälligkeit voraussetzt. Diese Voraussetzungen treten erst mit der Widerspruchserklärung ein.)

Hemmung/Unterbrechung

BGH, Urteil vom 28.10.2015 – IV ZR 405/14

1. Zur ausreichenden Individualisierung der geltend gemachten Ansprüche in einem Güteantrag durch ein beigefügtes Anspruchsschreiben.
2. Endet ein Güteverfahren im Sinne von § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB dadurch, dass der Schuldner mitteilt, am Verfahren nicht teilzunehmen, so endet die Hemmung der Verjährung sechs Monate nach dem Zeitpunkt, in dem die Gütestelle die Bekanntgabe dieser Mitteilung an den Gläubiger veranlasst.

BGH, Urteil vom 28.10.2015 – IV ZR 527/14

1. Die Anrufung einer Gütestelle zum Zwecke der Verjährungshemmung ist rechtsmissbräuchlich, wenn schon vor der Einreichung des Güteantrags feststeht, dass der Antragsgegner nicht bereit ist, an einem Güteverfahren mitzuwirken und sich auf eine außergerichtliche Einigung einzulassen, und er dies dem Antragsteller schon im Vorfeld in eindeutiger Weise mitgeteilt hat.
2. In diesem Fall ist es dem Gläubiger gemäß § 242 BGB verwehrt, sich auf eine Hemmung der Verjährung durch Bekanntgabe des Güteantrags zu berufen.

BGH, Beschlüsse vom 20.05.2015 – IV ZR 127/14 –, Rn. 27, juris und IV ZR 34/14

Einer rechtzeitigen Hemmung der Verjährung steht schließlich nicht entgegen, dass die konkrete Pflichtverletzung, auf die das Berufungsgericht den Schadensersatzanspruch gestützt hat, erstmals mit Schriftsatz vom 12. September 2012 und damit nach Ablauf der Zehnjahresfrist des § 199 Abs. 3 BGB geltend gemacht worden ist. Zwar trifft es grundsätzlich zu, dass bei Schadensersatzansprüchen wegen Aufklärungsmängeln bei Vertragsschluss der Lauf der Verjährung im Falle mehrerer Aufklärungsmängel für jede einzelne Pflichtverletzung selbständig zu untersuchen und zu beurteilen ist. Das wirkt sich insbesondere für den Beginn der Verjährungsfrist aufgrund etwaiger Kenntnis von den Pflichtverletzungen aus. Für den Beginn der Verjährung sind nämlich der einzelne Mangel und der hierauf gestützte materiell-rechtliche Anspruch im Sinne von § 194 BGB maßgeblich. Ist aber in unverjährter Zeit Klage erhoben worden, so ist damit die Verjährung hinsichtlich der Ansprüche für alle Fehler gehemmt worden, die zum Streitgegenstand der Klage gehören, weil von der Hemmungswirkung einer Klage (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB) der prozessuale Anspruch und damit der Streitgegenstand insgesamt erfasst wird (BGH, Beschluss vom 21. Oktober 2014 - XI ZB 12/12, NJW 2015, 236 Rn. 145 m.w.N.).

Haftung des Versicherungsvermittlers, § 311 Absatz 3 BGB, § 63 VVG

BGH, Urteil vom 13.11.2014 – III ZR 544/13

1. Bei einem Wechsel der Lebensversicherung muss der Versicherungsvermittler seinen Kunden insbesondere auf die Folgen und Risiken einer vorzeitigen Kündigung einer bestehenden und des Abschlusses einer neuen Lebensversicherung hinweisen.

2. Die Nichtbeachtung der Dokumentationspflicht des Versicherungsvermittlers nach §§ 61 Absatz 1 Satz 2, 62 VVG kann zu Beweiserleichterungen zugunsten des Versicherungsnehmers bis hin zu einer Beweislastumkehr führen. Ist ein erforderlicher Hinweis von wesentlicher Bedeutung nicht, auch nicht im Ansatz, dokumentiert worden, so muss grundsätzlich der Versicherungsvermittler beweisen, dass dieser Hinweis erteilt worden ist.

BGH, Urteil vom 23.10.2014 – III ZR 82/13

Zu den Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast für den Eintritt eines durch die fehlerhafte Beratung eines Versicherungsmaklers verursachten Schadens.

BGH, Urteil vom 23. Oktober 2014 – III ZR 82/13

1. Verweigert eine Lebensversicherungsgesellschaft nach dem Verkehrsunfalltod des Versicherungsnehmers die Versicherungsleistung aus einer Risikolebensversicherung nach einer Anfechtung des Versicherungsvertrages wegen arglistiger Täuschung wegen Nichtangabe von Vorerkrankungen (ärztliche Behandlung wegen Hörsturz, Schlafstörungen, Kopfschmerzen pp. und eines hirnnorganischen Psychosyndroms) im Versicherungsantrag und verlangt die Ehefrau des verstorbenen Versicherungsnehmers nunmehr von dem Versicherungsmakler Schadensersatz in Höhe der nicht ausgezahlten Versicherungssumme wegen fehlerhafter Beratung dahin, dass die fraglichen Vorerkrankungen, die ihm mitgeteilt worden seien, nicht anzugeben gewesen seien, muss das erkennende Gericht einem Beweisantritt durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zu der Behauptung nachgehen, dass die verschwiegenen Vorerkrankungen des verstorbenen Ehemanns nur geringfügig gewesen seien, die Lebenserwartung nicht vermindert hätten und deshalb auch bei wahrheitsgemäßer Angabe der Vorerkrankungen ein Versicherungsvertrag zustande gekommen wäre.(Rn.8)2. Der hier maßgebliche haftungsausfüllende Ursachenzusammenhang zwischen dem - unterstellten - Haftungsgrund und dem Eintritt des geltend gemachten Schadens ist nach dem Beweismaß des § 287 Abs. 1 ZPO zu beurteilen; dabei ist zu prüfen, welchen Verlauf die Dinge ohne die Pflichtverletzung genommen hätten und wie sich die Vermögenslage des Anspruchstellers ohne die Pflichtverletzung darstellen würde; darlegungs- und beweisbelastet ist insoweit grundsätzlich der Geschädigte. Allerdings kann sich dieser bei der Beurteilung, ob ein schuldhafter Verstoß des Versicherungsmaklers gegen Hinweis- oder Beratungspflichten einen wirtschaftlichen

Nachteil verursacht hat, auf die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens stützen. Danach trifft den Makler die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Geschädigte sich über die aus der Aufklärung und Beratung folgenden Verhaltensempfehlungen hinweggesetzt hätte und deshalb der Schaden auch bei vertragsgerechter und pflichtgemäßer Aufklärung und Beratung eingetreten wäre.(Rn.9)

Auslegungsfragen

BGH, Urteil vom 22.07.2015 – IV ZR 437/14

Die Erklärung des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer, im Falle seines Todes solle "der verwitwete Ehegatte" Bezugsberechtigter der Versicherungsleistung sein, ist auch im Fall einer späteren Scheidung der Ehe und Wiederheirat des Versicherungsnehmers regelmäßig dahin auszulegen, dass der mit dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Bezugsrechtserklärung verheiratete Ehegatte bezugsberechtigt sein soll (Bestätigung Senatsurteil vom 14. Februar 2007, IV ZR 150/05, VersR 2007, 784).(Rn.15)

Sonstiges:

BGH, Beschluss vom 23.07.2014 – IV ZR 204/13

Die Beendigung eines Lebensversicherungsvertrages infolge des Eintritts des Versicherungsfalles durch den Tod der versicherten Person wird von § 39 VVG nicht erfasst, so dass der Versicherer in diesem Fall zur Verrechnung der Versicherungsleistung mit der ausstehenden Prämie in voller Höhe berechtigt ist.

Verkauf einer Lebensversicherung; Abgrenzung zwischen einer erlaubnisbedürftigen Inkasso-Rechtsdienstleistung und einem erlaubnisfreien echten Forderungskauf

Urteil vom 11.12.2013 – IV ZR 46/13

Bei der Abtretung von Rechten aus einer Kapitallebensversicherung an ein Unternehmen, das sich geschäftsmäßig mit der Kündigung und Rückabwicklung solcher Versicherungsverträge befasst, ist für die Abgrenzung einer nach § 2 Absatz 2 und § 3 RDG unter Erlaubnisvorbehalt stehenden Inkassodienstleistungen zum (erlaubnisfreien) Forderungskauf entscheidend, ob eine einzuziehende Forderung endgültig auf den Erwerber übertragen wird und dieser das volle wirtschaftliche Risiko der Beitreibung der Forderung übernimmt.

BGH, Urteil vom 22.07.2015 – IV ZR 223/15

1. § 167 VVG schafft kein Gestaltungsrecht, sondern gibt dem Versicherungsnehmer nur einen Anspruch darauf, die Lebensversicherung in eine Versicherung umzuwandeln, welche die Kriterien des § 851c Abs. 1 ZPO erfüllt. (Rn.18)
2. Pfändungsschutz nach § 851c ZPO besteht auch bei einem Umwandlungsverlangen eines Versicherungsnehmers gemäß § 167 VVG erst dann, wenn sämtliche der in § 851c ZPO geregelten Voraussetzungen im Zeitpunkt der Pfändung vorliegen (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 27. August 2009, VII ZB 89/08, RuS 2009, 472 Rn. 12 und BGH, Beschluss vom 25. November 2010, VII ZB 5/08, VersR 2011, 1287 Rn. 19). (Rn.12)

BGH, Urteil vom 22.10.2015 – IV ZR 248/14

Zur Anfechtbarkeit der unentgeltlichen Zuwendung des Bezugsrechts aus einer Risikolebensversicherung.

BGH, Urteil vom 05.05.2015 – XI ZR 406/13

Ein endfälliger Verbraucherdarlehensvertrag, auf den der Darlehensnehmer während der Laufzeit nur Zinsen an den Darlehensgeber zahlt, und ein im Zusammenhang damit abgeschlossener Vertrag über eine Kapitallebensversicherung, mit der das Darlehen bei Fälligkeit getilgt werden soll, sind keine verbundenen Verträge im Sinne des § 358 Abs. 3 BGB in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), wenn die Versicherungsprämie nicht in Form einer Einmalzahlung zu entrichten ist, die ganz oder teilweise durch das Darlehen finanziert wird. In diesem Fall kommt auch keine analoge Anwendung von § 358 BGB in Betracht.

BGH, Urteil vom 16.09.2014 – XI ZR 78/13

1. Fällt ein Lebensversicherungsvertrag nicht in den Anwendungsbereich des Art. 29 Abs. 1 EGBGB in der Fassung vom 21. September 1994, weil er zu den in Art. 37 Satz 1 Nr. 4 in der Fassung vom 27. Juni 2000 genannten Versicherungsverträgen gehört, unterliegt auch ein dessen Finanzierung dienender Darlehensvertrag nicht Art. 29 Abs. 1 EGBGB in der Fassung vom 21. September 1994. (Rn.31)
2. Die neben der Einzahlung in eine Lebensversicherung für deren Verwaltung anfallenden Kosten sind untergeordnete Nebenleistungen, die für die Einordnung des

finanzierten Vertrags im Sinne von Art. 29 Abs. 1 EGBGB in der Fassung vom 21. September 1994 keine prägende Bedeutung besitzen.(Rn.27)

BGH, Urteil vom 11.02.2015 – IV ZR 213/14

1. Aus den vom Versicherer zu bildenden Rückstellungen für Beitragsrückerstattung (§§ 56a, 56b VAG) sind sowohl die Beteiligung an dem Überschuss gemäß § 153 Abs. 2 VVG als auch die Bewertungsreserven gemäß § 153 Abs. 3 VVG zu bilden. Hat der Versicherer die Bewertungsreserven nach einem verursachungsorientierten Verfahren ermittelt, sind diese aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung auszusahlen.

2. § 315 BGB findet im Rahmen der Regelung der Überschussbeteiligung gemäß § 153 VVG keine Anwendung.

BGH, Beschluss vom 11.12.2014 – IX ZB 69/12

§ 91 Abs. 1 InsO vermag die Aufhebung des auf die zukünftigen Ansprüche der Schuldnerin auf Auszahlung der Versicherungssumme aus einer Direktversicherung im Sinne des § 1b Abs. 2 Satz 1 BetrAVG beschränkten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht zu begründen, wenn die Pfändung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgebracht wurde und der Versicherungsfall erst nach Beendigung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin eingetreten ist.(Rn.10)